

## SATZUNG DER SCHÜLERVERTRETUNG Sekundarstufe

### GRUNDSATZERKLÄRUNG DER SATZUNG DER SCHÜLERVERTRETUNG

Die Schülervertretung hat den Hauptzweck, sich mit den Ideen und Bedürfnissen der Schülerschaft zu beschäftigen.

Die Schülervertretung und die dazugehörige Satzung haben den kollektiven Willen der Schüler widerzuspiegeln, der die Ausrichtungen derselben bestimmt.

Diese Satzung soll dahin tendieren, die Entscheidung der Schüler zu respektieren und kann demnach automatisch durch den Willen der Schüler ergänzt werden, der in den Hauptversammlungen und/oder durch die Mandate aller Klassen der Schule mehrheitlich zum Ausdruck kommt.

Die Schülervertretung ist von der Schulleitung unabhängig und hat vor der Gesamtheit ihrer Mitglieder Rechnung zu legen. Ihr Wirken hat innerhalb der nationalen Bestimmungen und des Schulbezirks zu erfolgen, sowie im Rahmen der Schulordnung der Pestalozzi-Schule.

### ERSTER TEIL „DIE SCHÜLERVERTRETUNG“

#### MITGLIEDER

Erstens – Mitglieder der Schülervertretung sind alle ordentlichen Schüler der Sekundarstufe der Pestalozzi-Schule, ohne jegliche andere Voraussetzung erfüllen zu müssen.

Zweitens – Zweck der Schülervertretung ist es, Maßnahmen zur Verteidigung und zum Wohl der Schülerrechte vorzuschlagen und umzusetzen. Sie trifft ihre Entscheidungen durch die Hauptversammlung oder die Vertreterversammlung, wobei sie nach ihrem freien Ermessen die Erstellung der Formen und Inhalte der Vertretung entscheiden und an ihr mitwirken.

Drittens – Alle Schüler haben Anrecht auf Gewissens- und Gedanken- und Religionsfreiheit, in Übereinstimmung mit der Mission und Vision der Pestalozzi-Gesellschaft. Alle Schüler genießen ebenfalls das Recht, ihre Gedanken frei in der Öffentlichkeit oder privat, individuell oder kollektiv, mündlich oder schriftlich oder auf irgendeinem anderen Weg auszudrücken, sofern die Schulordnung eingehalten wird.

Viertens – Es besteht eine bedingungslose Gleichheit aller Schüler, ihre Rechte auf Mitgliedschaft zu genießen.

Fünftens – Die ordentlichen Schüler haben das Recht, in regelmäßig stattfindenden Wahlen zu wählen und gewählt zu werden, und gewählte Ämter in Zusammenhang mit der Schülervertretung einzunehmen.

Sechstens – Die Schüler haben das Anrecht, Anträge zu stellen, Unregelmäßigkeiten anzuzeigen und individuell oder kollektiv konstruktive Kritik an denjenigen zu üben, die ein Amt in der Schülervertretung innehaben.

Siebtens – Die Schülervertretung ist ein Instrument der Schülerschaft, um Arbeitsvorschläge zu unterbreiten, welche die Interessen und Rechte der Mehrheit gewährleisten.

## **ZWEITER TEIL: „ORGANISATION DER SCHÜLERVERTRETUNG“**

### **ERSTES KAPITEL: „DIE ENTSCHEIDUNGSINSTANZ“**

#### **ZUR METHODE DER ENTSCHEIDUNGSFINDUNG**

Achtens – Die Entscheidungen der Schülervertretung haben auf der freien Debatte zu fußen, um die verschiedenen Vertretungsebenen aufzunehmen. Dergestalt wird die Hauptversammlung als höchstes Organ betrachtet; an ihr können alle Schüler mit Vorschlägen, Meinungen und Stimme teilnehmen. Die Hauptversammlung wählt eine Leitung. Es ist immer so zu handeln, dass die höchstmögliche Repräsentativität der Schülerschaft erreicht wird.

Neuntens – Die Entscheidungsorgane haben folgende Repräsentativitätsgrade: Hauptversammlung, Vertreterversammlung und Leitung.

### **ZWEITES KAPITEL: DIE HAUPTVERSAMMLUNG**

Zehntens – Die Hauptversammlung ist das höchste und repräsentativste Organ der Schülervertretung.

Elftens – Die Hauptversammlung wird von der Leitung koordiniert.

Zwölftens – Alle Schüler haben das Recht, das Wort zu ergreifen, da die direkte Debatte zwischen Mitschülern den Geist der Versammlung ausmacht.

Dreizehtens – Die Mitwirkung von Personen, welche nicht der Schüler- oder Lehrerschaft und der Schulleitung der Pestalozzi-Schule angehören, ist von dem Rektor / der Rektorin zu genehmigen. Sollte jemand das Wort ergreifen wollen, der nicht der Schülerschaft angehört, hat die Hauptversammlung über die Möglichkeit seiner Mitwirkung abzustimmen.

#### **NATUR UND DAUER**

Vierzehntens – Es findet (mindestens) einmal jährlich eine Hauptversammlung statt. Die Ordentliche Hauptversammlung findet am vierten Dienstag nach Anfang des Schuljahrs statt. Sie beginnt um 12 Uhr mittags (wobei der Unterricht ausfällt).

Die Leitung und die Vertreterversammlung können zu Außerordentlichen Hauptversammlungen einberufen, wenn sie es für notwendig erachten. Es ist Aufgabe der Leitung, mindestens zwei Werkzeuge im Voraus die Themen der Hauptversammlung auf dem Schwarzen Brett und eine Stelle zur Auflistung der Redner bekanntzugeben.

#### **RECHTE UND PFLICHTEN**

Fünfzehntens – Rechte dieses Organs sind:

1. Beschlussfähigkeit für die in der Hauptversammlung behandelten Themen zu besitzen.

Sechzehntens – Pflichten der Hauptversammlung sind:

1. Die zuvor von der Leitung und den Vertretern vereinbarten Themen zu behandeln.

## **DRITTES KAPITEL: DIE VERTRETER**

### **NATUR UND DAUER**

Siebzehntens – Zwei ordentliche Schüler jeder Klasse sind die Vertreter vor der Vertreterversammlung (ein Ordentlicher Vertreter und ein Stellvertreter).

Achtzehntens – Die notwendige Beschlussfähigkeit für den Beginn der Vertreterversammlung beträgt zwei Drittel aller Klassen.

Neunzehntens – Die Beschlüsse der Vertreterversammlung müssen die Unterstützung der Hälfte plus eins der an der Versammlung anwesenden Vertreter erhalten.

Zwanzigstens – Sollten nicht zwei Drittel der gewählten Vertreter anwesend sein, kann die Versammlung nicht stattfinden. In diesem Fall wird die Versammlung vertagt. Das Datum wird von der Leitung vorgeschlagen.

Einundzwanzigstens – Die Ämter des Ordentlichen Vertreters und des Stellvertreters können widerrufen werden. Das heißt, die Klasse kann sie absetzen, wenn sie die Voraussetzungen gem. Artikel 27 nicht erfüllen.

Zweiundzwanzigstens – Von der ersten Minderheit wird ein Schriftführer ernannt, der einen Bericht jeder Versammlung zu seiner Veröffentlichung erstellt. Dieser Bericht hat im Protokollbuch der Schülervertretung zu stehen.

Dreiundzwanzigstens – Kein Amtsinhaber der Schülervertretung hat die Fähigkeit, ein Veto gegen Beschlüsse der Vertreterversammlung einzulegen. Die Vertreterversammlung hat die Pflicht, Entscheidungen über die in den Hauptversammlungen zu behandelnden Themen zu treffen.

Vierundzwanzigstens – Jedes Mitglied der Vertreterversammlung kann zu einer außerordentlichen Besprechung einberufen, sofern er die Unterstützung eines Drittels der Vertreterversammlung hat.

### **RECHTE UND PFLICHTEN**

Fünfundzwanzigstens – Rechte dieses Organs:

1. Entscheidungen zu treffen, welche die Pestalozzi-Schüler betreffen und diese umsetzen zu lassen.
2. Gegebenenfalls eine Außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wozu im Augenblick der Abstimmung die Hälfte plus eins der Vertreter anwesend zu sein und diese Maßnahme zu unterstützen hat.
3. Die Ordentliche Hauptversammlung einberufen.

Sechszwanzigstens – Pflichten dieses Organs sind:

1. dass es einen alltäglichen Bezug zwischen der Realität der Schüler und dem Vorgehen der Schülervertretung gibt.
2. dass die Schüler der Pestalozzi-Schule einen direkten Einfluss auf die Entscheidungen der Schülervertretung haben.
3. dass die Vertreterversammlung, die in der Sitzung behandelten Themen bekannt gibt und die übrige Schülerschaft darüber informiert, wann und wo die Hauptversammlung stattfindet.

Siebenundzwanzigstens – Pflichten eines jeden Vertreters sind:

1. An den Vertreterversammlungen teilzunehmen.
2. Die Anliegen seiner Vertretenen einzubringen.
3. Den Willen der Klassenmehrheit respektieren.

4. Den Willen der Klassenmehrheit zu vertreten, falls er über kein schriftliches Mandat verfügt.
5. Seinen Vertretenen die Beschlüsse der Vertreterversammlung bekanntzugeben.

Achtundzwanzigstens – Das Amt des Vertreters währt ein Schuljahr.

Neunundzwanzigstens – Sollte ein Vertreter die Versammlung vor ihrem Ende verlassen, so wird dieser Umstand im Protokoll derselben festgehalten und die Schüler seiner Klasse werden darüber in Kenntnis gesetzt.

Dreißigstens – Die Vertreterversammlung kann das Mandat eines Mitgliedes der Leitung mittels Abstimmung widerrufen.

Einunddreißigstens – Sollte ein Vertreter ungerechtfertigt drei aufeinanderfolgenden Sitzungen fernbleiben, so wird seine Klasse darüber informiert, damit diese demnach handelt. Im Wiederholungsfall, wird er abgesetzt und ein neuer Vertreter gewählt.

## **FORM DER WAHL**

Zweiunddreißigstens

- a) Jeder Schüler des Pestalozzi-Schule kann sich für das Amt eines Ordentlichen Vertreters und Stellvertreters seiner Klasse aufstellen.
- b) Das Verfahren für die Wahl des Ordentlichen Vertreters und des Stellvertreters bleibt jeder Klasse überlassen, wobei sie zwischen den Systemen der Wahl durch einfache Mehrheit oder erste Minderheit zu wählen haben. Der erste der meistgewählten Kandidaten wird Ordentlicher Vertreter, und der nachfolgende der Stellvertreter.
- c) Die Leitung der Schülervertretung bestimmt eine Woche innerhalb von maximal fünfzehn Tagen nach Schulbeginn, in der die Wahl des Ordentlichen Vertreters und des Stellvertreters in allen Klassen der Pestalozzi-Schule stattzufinden hat.
- d) Die Vertreter können parallel dazu ein anderes Amt in der Schülervertretung ausüben.

## **VIERTES KAPITEL: DIE LEITUNG**

### **RECHTE UND PFLICHTEN**

Dreiunddreißigstens – Die Leitung hat sich nach dem Kriterium der Interessenverteidigung der Gesamtheit der Schüler zu richten, ob sie anwesend sind oder nicht, im Einklang mit der nationalen Gesetzgebung, dem Schulbezirk und der Pestalozzi-Schule.

Vierunddreißigstens – Pflichten der Leitung sind:

1. Auf der Ebene der Schülervertretung Entscheidungen zu treffen, solange die Vertreterversammlung noch nicht gebildet worden ist.
2. Eine Besprechung abzuhalten, wenn irgendeines ihrer Mitglieder es fordert.
3. Eine Besprechung abzuhalten und Entscheidungen auf der Ebene der Schülervertretung zu treffen, wenn es nicht möglich ist, Instanzen mit einer höheren Repräsentativität einzuberufen.
4. An den Hauptversammlungen teilzunehmen und diese zu koordinieren.
5. An den Besprechungen der Vertreterversammlung teilzunehmen. Sollte hierbei eine Abstimmung stattfinden und ein Unentschieden entstehen, so gibt die Leitung eine einheitliche Stimme ab, um zu entscheiden.
6. Rechnungslegung vor der gesamten Schülerschaft.

Fünfunddreißigstens – Die Leitung der Schülervertretung besitzt folgende Rechte:

1. Sie ist für das korrekte Funktionieren der Schülervertretung verantwortlich.

2. Sie nimmt an den in der Vertreterversammlung abgestimmten Entscheidungen teil und ist für ihre Umsetzung verantwortlich.
3. Sie ruft außerordentliche Sitzungen der Vertreterversammlung ein, wenn ein dringendes Interesse dies erforderlich macht.
4. Sie ist für die Vertretung der Schülervertretung verantwortlich. Demnach richten sich die Schulleitung und die übrigen Mitglieder, die nicht der Schülerschaft angehören, an sie, wenn sie zu diesem Organ Kontakt aufnehmen möchten.
5. Sie unterschreibt alle Schreiben und Briefe, die von der Schülervertretung ausgehen.
6. Sie hat die Fähigkeit Entscheidungen zu treffen, wenn die Dringlichkeit der Umstände es nicht zulässt, den Punkt in der Vertreterversammlung oder in der Hauptversammlung zu diskutieren.

## **NATUR UND DAUER**

Sechsenddreißigstens – Die Leitung besteht aus sieben ordentlichen Schülern.

Siebenunddreißigstens – Die Dauer der Ämter in der Leitung beträgt ein Schuljahr.

Achtunddreißigstens – Jeder Schüler kann Mitglied der Leitung sein.

## **WAHL DER LEITUNG**

Neununddreißigstens – Die Wahl der Leitung hat folgendes Verfahren einzuhalten:

1. Nach Behandlung der Themen der Jahresrevision der Schülervertretung, werden die Mitglieder der Leitung für das laufende Jahr gewählt.
2. Mindestens 10 Tage vor Abhaltung der Hauptversammlung und der Abstimmung, werden auf dem Schwarzen Brett der Schülervertretung die Listen ausgehängt, damit sich die Bewerber öffentlich eintragen.
3. Am Montag vor der Abstimmung haben die Leitung der Schülervertretung und die Vertreterversammlung eine Sitzung bei der sie über die Aufgaben unterrichtet werden, die sie bei der Wahl zu erfüllen haben.
4. Im Verlauf der Hauptversammlung stellen sich alle Kandidaten vor, die sich in der Liste der Bewerber eingetragen haben.
5. Jeder Schüler wählt in seiner betreffenden Klasse.
6. Die Wahl ist geheim.
7. Die Wahl, die Kontrolle der Wähler und die Aufsicht der Wahlurnen erfolgen unter Aufsicht des Ordentlichen Vertreters und des Stellvertreters der Klasse. Sie selbst wählen zuletzt. Zusätzlich besteht Unterstützung durch die abgehende Leitung der Schülervertretung, welche die Klassen begehend wird, um die Vertreter ggfs. zu unterstützen.
8. Einer der beiden Vertreter in jeder Klasse kontrolliert diejenigen, die wählen, und der andere Vertreter übergibt jedem Schüler einen Zettel (und Kugelschreiber), auf den er die Namen von 3 Bewerbern aufschreiben kann, die er wählen möchte; dies ist unabhängig von ihrer Reihenfolge.
9. Das Durchzählen der Stimmen unterliegt der Leitung, die das Amt im Jahr vor der Wahl ausgeübt hat. Diese verfügen über 50 Minuten Mittagspause nachdem sie die Stimmenzählung beendet haben.
10. Die Vertreter verfügen über zusätzliche 30 Minuten Mittagspause.
11. Die 7 Namen der Gewählten werden am gleichen Tag der Abstimmung auf dem Schwarzen Brett der Schülervertretung bekanntgegeben; die vollständigen Ergebnisse müssen in der Zeitschrift der Schülervertretung veröffentlicht werden.

## **FÜNFTES KAPITEL: „DIE ARBEITSINSTANZEN IN AUSSCHÜSSEN“**

### **DIE AUSSCHÜSSE**

Vierzigstens – Die Ausschüsse werden von der Vertreterversammlung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen genehmigt.

Einundvierzigstens – Jeder Schüler der Pestalozzi-Schule hat das Recht, einen oder mehrere Ausschüsse mit einem bestimmten Zweck zu bilden oder ihnen anzugehören und die Instanzen derselben zu regulieren.

Zweiundvierzigstens – Jeder Ausschuss hat einen Sprecher, der direkt von der Leitung zur Ausübung seiner Aufgaben gewählt wird.

Dreiundvierzigstens – Die Sprecher haben monatlich die Berichte ihrer Ausschüsse bei der betreffenden Sitzung der Vertreterversammlung vorzulegen.

Vierundvierzigstens – Jeder Ausschuss hat einen Tag und eine Uhrzeit festzulegen und bekanntzugeben, an denen er sich regelmäßig trifft. Jeder Ausschuss bestimmt die Häufigkeit.

Fünfundvierzigstens – Es gibt zweierlei Ausschüsse:

1. Ständige Ausschüsse, deren Mitglieder jährlich erneuert werden.
2. Ad-hoc-Ausschüsse für spezifische Projekte, die nach Abschluss ihres Zwecks aufgelöst werden.

### **SECHSTES KAPITEL: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Sechsendvierzigstens – Alle Ämter der Vertreter, der Leitung und der Ausschüsse können von den Instanzen widerrufen werden, die sie gewählt haben.

Siebenundvierzigstens – Alle Besprechungen der Schülerversammlung erfolgen außerhalb der Schulzeit, es sei denn, es gibt außerordentliche Umstände, die eine Genehmigung des Rektors begründen, um den Unterricht aufzuheben.